

Synopse der Satzungsänderungen

Gegenüberstellung der beschlossenen und der überarbeiteten Fassung von §3 „Mitglieder/ Zusammensetzung“ der Satzung.

Beschlossene Satzung (Stand: 01.12.2023) SR-Beschluss-Nr. 5756-068(VII)23	Überarbeitete Satzung (Beschlussfassung: 15.02.2024)
§3 Mitglieder/ Zusammensetzung (1) Der Beirat besteht aus maximal achtzehn berufenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. (2) Die berufenen Mitglieder decken fachlich folgende Themenbereiche ab: ✦ Regionale/r Klimaforschung/Klimaschutz ✦ Bauen, Wohnen, Planen ✦ Erneuerbare Energien/ Energienutzung ✦ Mobilität/ Verkehr ✦ Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit ✦ Betrieblicher & landwirtschaftlicher Klimaschutz und Ernährung Für jeden Themenbereich sollen mindestens zwei und nicht mehr als drei Vertreter*innen berufen werden. (3) Der Beirat soll möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein. (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft und bilden Arbeitsgruppen in den jeweiligen Themenbereichen nach §3 Absatz 2. (5) Die Vertreter*innen der Fraktionen und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats. Sie besitzen Rederecht. (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied die Position, die für die Berufung ausschlaggebend war, verliert oder aufgibt. (7) Der Klimabeirat kann zu einzelnen Sitzungen Expert*innen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.	§3 Mitglieder/ Zusammensetzung (1) Der Beirat besteht aus maximal achtzehn berufenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Fraktionen, die im Stadtrat vertreten sind, können zusätzlich jeweils eine Fraktionsvertretung zur Berufung vorschlagen. (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder decken fachlich folgende Themenbereiche ab: ✦ Regionale/r Klimaforschung/Klimaschutz ✦ Bauen, Wohnen, Planen ✦ Erneuerbare Energien/ Energienutzung ✦ Mobilität/ Verkehr ✦ Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit ✦ Betrieblicher & landwirtschaftlicher Klimaschutz und Ernährung Für jeden Themenbereich sollen mindestens zwei und nicht mehr als drei stimmberechtigte Vertreter*innen berufen werden. (3) Der Beirat soll möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein. (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft und bilden Arbeitsgruppen in den jeweiligen Themenbereichen nach §3 Absatz 2. (5) Die Vertreter*innen der Fraktionen und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats. Sie besitzen Rederecht. (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied die Position, die für die Berufung ausschlaggebend war, verliert oder aufgibt. (7) Der Klimabeirat kann zu einzelnen Sitzungen Expert*innen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.